

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2018

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 20. April 2018

Nr. 6

Tag	INHALT	Seite
10. 4. 18	Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg	113
19. 3. 18	Verordnung des Umweltministeriums zur Änderung der Gebührenverordnung UM	115
21. 3. 18	Verordnung des Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg (Landes-Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – LERVVO)	120
22. 3. 18	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Beaufsichtigung der berufsständischen Versorgungswerke unter der Versicherungsaufsicht des Wirtschaftsministeriums (Versorgungswerkaufsichtsverordnung – VersWerkAufsVO BW)	123
9. 4. 18	Fünfte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAkten-Verordnung	125
23. 3. 18	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration über die Bestimmung der nach § 7 Absatz 1 Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle	126
20. 7. 17	Veröffentlichung eines Telemedienkonzeptes des Mitteldeutschen Rundfunks	126
—	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung des ADV-Zusammenarbeitsgesetzes und anderer Vorschriften vom 6. März 2018 (GBl. S. 65)	126

Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg

Vom 10. April 2018

Der Landtag hat am 21. März 2018 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches
Sozialgesetzbuch (AGSGB IX)

§ 1

Träger der Eingliederungshilfe

(1) Träger der Eingliederungshilfe nach § 94 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) sind die Stadt- und Landkreise.

(2) Die Träger der Eingliederungshilfe führen die Aufgaben der Eingliederungshilfe als weisungsfreie Pflichtaufgaben nach § 2 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) durch.

(3) Rechtsaufsichtsbehörde ist das Regierungspräsidium. Oberste Rechtsaufsichtsbehörde ist das Sozialministerium. Die §§ 118, 120 bis 125 und 127 GemO gelten entsprechend.

§ 2

Heranziehung kreisangehöriger Gemeinden

(1) Die Landkreise können die ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben kreisangehörigen Gemeinden oder vereinbarten Verwaltungsgemeinschaften durch Satzung ganz oder teilweise als Weisungsaufgaben nach § 2 Absatz 3 GemO übertragen, sofern die Gemeinde oder die erfüllende Gemeinde mit Zustimmung von zwei Dritteln aller Stimmen des gemeinsamen Ausschusses einwilligt und die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet. Die Satzung bestimmt, in welchem Umfang der Landkreis als Fachaufsichtsbehörde Weisungen erteilen kann.

(2) Die Landkreise können kreisangehörige Gemeinden oder vereinbarte Verwaltungsgemeinschaften beauftragen, ihnen als Träger der Eingliederungshilfe obliegende Aufgaben im Einzelfall durchzuführen.

(3) Soweit mit dem Landkreis keine andere Regelung vereinbart wird, trägt der Landkreis die Verwaltungskosten für die Durchführung der Eingliederungshilfe durch die in Absatz 1 genannten Gemeinden in Höhe von zwei Dritteln der Personalkosten, die beim jeweiligen Landkreis für die Durchführung der den Gemeinden übertragenen Eingliederungshilfaufgaben entstehen würden. Die Höhe der Personalkosten wird vom jeweiligen Landkreis festgesetzt. Näheres regelt die Satzung nach Absatz 1.

§ 3

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe und der Leistungserbringer beim Abschluss der Rahmenverträge, Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 SGB IX

(1) Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

(2) Die Vertretungen der Leistungserbringer zum Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX werden von der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e. V., der Baden-Württembergischen Krankenhausgesellschaft e. V. und den Verbänden der privaten Leistungserbringer benannt.

(3) Die Vertragsparteien sollen auf einen zügigen Abschluss der Rahmenverträge nach § 131 Absatz 1 SGB IX hinwirken. Hierzu treffen sie die notwendigen Verfahrens- und Organisationsregelungen.

(4) Maßgebliche Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen nach § 131 Absatz 2 SGB IX sind:

1. die oder der Landes-Behindertenbeauftragte nach § 13 des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes (L-BGG) und
2. die weiteren, vom Landes-Behindertenbeirat nach § 16 L-BGG benannten Interessenvertretungen.

Der Landes-Behindertenbeirat hat bei der Benennung die unterschiedlichen Beeinträchtigungen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX sowie die Teilhabe am Arbeitsleben, die Teilhabe an Bildung und die soziale Teilhabe zu berücksichtigen.

§ 4

Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX

Die Vertretungen der Träger der Eingliederungshilfe in der Schiedsstelle nach § 133 SGB IX werden von den kommunalen Landesverbänden benannt. Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg kann als eine Vertretung der Träger der Eingliederungshilfe benannt werden.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das Sozialministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach § 61 Absatz 2 Satz 2 SGB IX nach oben abzuweichen.

Artikel 2

Änderung des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes

Nach § 3 Absatz 4 des Jugend- und Sozialverbandsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 572), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GBI. S. 592) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4a eingefügt:

»(4a) Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ist zuständig für die Beratung und Unterstützung der Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.«

Artikel 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Nach § 7 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 1. Juli 2004 (GBI. S. 469, 534), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (GBI. S. 301) geändert worden ist, wird folgender § 7a eingefügt:

»§ 7a

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrags durch den Bund in den Jahren 2017 bis 2019

Das Land leitet die vom Bund nach § 136 SGB XII an das Land zu leistende prozentuale Erstattung des Barbetrags an die Stadt- und Landkreise und den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg weiter. Hierzu melden die Stadt- und Landkreise und der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg jeweils die Zahl der Leistungsberechtigten jährlich über die Regierungspräsidien dem Sozialministerium. Das Sozialministerium teilt die Zahl der Leistungsberechtigten für jeden Stadt- und Landkreis dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu den in § 136 Absatz 2 SGB XII festgelegten Terminen mit und ruft die Erstattung ab.«

Artikel 4

Änderung des Landespflegegesetzes

Das Landespflegegesetz vom 11. September 1995 (GBI. S. 665), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1205, 1209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

»§ 2 a

Initiativrecht

Die für die Hilfe zur Pflege in Baden-Württemberg zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch können bis zum 31. Dezember 2021 von den Pflegekassen und Krankenkassen nach § 7c Absatz 1 a Satz 1 SGB XI den Abschluss einer Vereinbarung zur Einrichtung von Pflegestützpunkten verlangen.«

2. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 5

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 29 b Absatz 1 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. S. 14), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 2017 (GBl. S. 645, 647) geändert worden ist, werden die Wörter »im Jahr 2013« durch das Wort »jährlich« ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft, soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 § 1 Absatz 1 tritt für die Aufgaben nach Teil 2 Kapitel 1 bis 7 und Kapitel 9 bis 11 SGB IX am 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 § 2 in Kraft.

(3) Artikel 1 § 5 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. April 2018

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

ERLER

**Verordnung des Umweltministeriums zur
Änderung der Gebührenverordnung UM**

Vom 19. März 2018

Auf Grund von § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1199) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage (Gebührenverzeichnis) der Gebührenverordnung UM vom 3. März 2017 (GBl. S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.1.3 angefügt:

- »3.1.3 Genehmigung nach § 7 Absatz 1 StrlSchV für den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Absatz 1 AtG oder mit Kernbrennstoffen nach § 2 Absatz 3 AtG durch das UM 500–75 000«

2. Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

»8 **Genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, Immissionsschutz, Benzinbleigesetz**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die auf Grund des BImSchG erlassenen Rechtsvorschriften

Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

Benzinbleigesetz und die auf Grund des Benzinbleigesetzes erlassenen Rechtsverordnungen

Anmerkung:

Zu den im Folgenden genannten Investitionskosten und den Kosten der Änderung zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Investitionskosten sind die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich des Aufwands für die Entwicklung und Planung des Vorhabens sowie gegebenenfalls Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Anlage. Maßgeblich sind die voraussichtlichen Gesamtkosten im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung, der Teilgenehmigung oder der Änderungsgenehmigung, es sei denn, diese sind niedriger als zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Können einem Vorhaben keine Investitionskosten oder Abbaufläche zu Grunde gelegt werden, ist die Gebühr nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand festzusetzen.

8.1 Genehmigung im förmlichen Verfahren

8.1.1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 BImSchG, wenn die Investitionskosten der Anlage nicht mehr betragen als 35 000 Euro

1,5 Prozent der Kosten, mindestens 350

70 000 Euro

1,4 Prozent der Kosten, mindestens 500

175 000 Euro

1,1 Prozent der Kosten, mindestens 1 000

700 000 Euro

0,8 Prozent der Kosten, mindestens 1 950

3 500 000 Euro

0,5 Prozent der Kosten, mindestens 5 600

bei einem höheren Kostenbetrag

17 500 Euro zuzüglich 0,05 Prozent des 3 500 000 Euro übersteigenden Betrages

8.1.2 Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.1 (Steinbrüche) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche

250–5 000

8.2 Genehmigung im vereinfachten Verfahren

8.2.1 Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 19 BImSchG sowie von Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach der Nummer 8.2.2

75 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1, mindestens 375

8.2.2	Genehmigung von Anlagen nach Nummer 2.1.2 (Steinbrüche) des Anhangs 1 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	200–2500
8.3	Störfallrechtliches Anzeige- und Genehmigungsverfahren	
8.3.1	Öffentliche Leistungen nach § 23 a Absätze 1 und 2 BImSchG bei der störfallrelevanten Errichtung und dem Betrieb oder der störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten des Vorhabens oder der Änderung, mindestens 300
8.3.2	Genehmigung nach § 23 b Absatz 1 BImSchG zur störfallrelevanten Errichtung und zum Betrieb oder zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist	100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten des Vorhabens oder der Änderung, mindestens 375
8.4	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen	
8.4.1	Genehmigung von Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 Absätze 1 und 4 BImSchG sowie von Versuchsanlagen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummern 8.4.2 und 8.4.3	75 Prozent, bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 und 8.2 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375
8.4.2	Genehmigung von störfallrelevanten Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nach § 16 a BImSchG	100 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 375
8.4.3	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nummer 2.1.1 oder 2.1.2 (Steinbrüche) des Anhangs 1 4. BImSchV für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	250–5000
8.4.4	Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Absatz 2 BImSchG bei der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 250
8.4.5	Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit nach § 15 Absatz 2 a BImSchG bei der störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist <i>Anmerkung:</i> <i>Wenn als Bestandteil der Anzeige- oder Antragsunterlagen ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) oder ein Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß § 3 Absatz 5 c BImSchG den Unterlagen beizufügen ist, kann die Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 um bis zur Hälfte erhöht werden.</i>	60 Prozent der Gebühr nach Nummer 8.1 bezogen auf die Kosten der Änderung, mindestens 300
8.5	Teilgenehmigung Werden für Errichtung und Betrieb nach § 8 Absatz 1 BImSchG oder § 23 b Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 BImSchG getrennte Genehmigungen erteilt, so sind anzusetzen	
8.5.1	für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 250
8.5.2	für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.4, mindestens 200

8.6	Vorbescheid nach § 9 Absatz 1 BImSchG oder § 23 b Absatz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 BImSchG	25–75 Prozent der Gebühr nach Nummern 8.1 bis 8.5, mindestens 250
8.7	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8 a Absätze 1 und 3 BImSchG oder § 23 b Absatz 1 in Verbindung mit § 8 a Absätze 1 und 3 BImSchG	50 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5 mindestens 250
8.8	Umweltverträglichkeitsprüfung	
8.8.1	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit den §§ 6 bis 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (UVP-pflichtige Anlagen), beträgt die Genehmigungsgebühr	175 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1, 8.3 bis 8.6, mindestens 1 000
8.8.2	Ergibt eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 1 Absatz 2 Satz 1 9. BImSchV in Verbindung mit § 7 UVPG, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, beträgt die Genehmigungsgebühr	125 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.6, mindestens 500
8.9	Emissionsgenehmigung nach § 4 Absatz 1 TEHG	500–5 000
8.10	Fristverlängerung nach § 18 Absatz 3 BImSchG oder § 23 b Absatz 1 in Verbindung mit § 18 Absatz 3 BImSchG <i>Anmerkung: In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr nach den Nummern 8.1.1, 8.2.1, 8.3, 8.4.1, 8.4.2, 8.4.4, 8.4.5, 8.5 bis 8.8 und 8.10 bis auf das Dreifache erhöht werden.</i>	25 Prozent der Gebühr nach den Nummern 8.1 bis 8.5 und 8.8, mindestens 250
8.11	Prüfung einer Anzeige nach § 15 Absatz 3 BImSchG	250–15 000
8.12	Anordnung von Messungen nach den §§ 26, 28 oder 29 BImSchG	250–1 000
8.13	Anordnung einer sicherheitstechnischen Überprüfung nach § 29 a Absatz 1 BImSchG	250–2 000
8.14	Erlass einer nachträglichen Anordnung nach § 17 BImSchG	250–15 000
8.15	Zulassung von Ausnahmen von Rechtsverordnungen	500–15 000
8.16	Gestattung der Bestellung eines Immissionsschutz- und Störfallbeauftragten nach § 4 und § 5 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	250–500
8.17	Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	
8.17.1	Zustimmung zum Absehen von der Veröffentlichung von Informationen nach § 8 a Absatz 2 oder § 11 Absatz 2 12. BImSchV oder Zustimmung zur Nichtoffenlegung bestimmter Teile des Sicherheitsberichts nach § 11 Absatz 6 12. BImSchV	100–1 000
8.17.2	Mitteilung der Prüfungsergebnisse zum Sicherheitsbericht nach § 13 12. BImSchV	500–20 000
8.17.3	Feststellung des Domino-Effekts nach § 15 Absatz 1 12. BImSchV	500–5 000
8.18	Überwachung Der Umfang der Überwachung ergibt sich aus den §§ 52, 52 a BImSchG und den §§ 16 und 17 12. BImSchV. Zu den Überwachungsmaßnahmen gehören neben den Vor-Ort-Besichtigungen und deren Vor- und Nachbereitung alle anderen Maßnahmen, die von den zuständigen Behörden zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungsaufgaben und zur Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Anlagensicherheit getroffen werden, wie Prüfung von Berichten und Dokumentationen, Überwachung der Emissionen oder Überprüfung der Eigenkontrolle und Sicherstellung der Information der Öffentlichkeit. Die Gebühren sollen als Jahresgebühr festgelegt werden. Die Gebührenrahmen gelten für die Jahresgebühr.	

8.18.1	Überwachungsmaßnahmen bei Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind	100–20 000
8.18.2	Überwachungsmaßnahmen bei sonstigen genehmigungsbedürftigen Anlagen nach 4. BImSchV	100–10 000
8.18.3	Überwachungsmaßnahmen nach 12. BImSchV bei Betriebsbereichen nach § 3 Absatz 5 a BImSchG	200–20 000
	<i>Anmerkungen zu Nummer 8 bis 8.18.3:</i>	
	<i>(1) Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.</i>	
	<i>(2) Schließt die Genehmigung andere behördliche Entscheidungen ein (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.</i>	
	<i>(3) Wird nach Ergehen eines Vorbescheides (§ 9 Absatz 1 BImSchG) das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden. Die für ein Anzeigeverfahren entstandene Gebühr kann entsprechend der vorgenannten Regelung auf ein nachfolgendes Genehmigungs- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren angerechnet werden.</i>	
	<i>(4) Die Kosten für die in den immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Bekanntmachungen werden neben der Verwaltungsgebühr als Auslagen erhoben.</i>	
	<i>(5) Bei unbegründeten Beschwerden nach § 52 a Absatz 4 BImSchG kann die Überwachung aus besonderem Anlass gebührenfrei bleiben.</i>	
8.19	Öffentliche Leistungen nach dem Benzinbleigesetz und Rechtsverordnungen auf dessen Grundlage sowie nach der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen und der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren	50–5 000«

3. In Nummer 9 wird die Angabe »Richtlinie 89/EWG« durch die Angabe »Richtlinie 89/106/EWG« ersetzt.

4. In den Nummern 14.19.1 bis 14.19.11 wird jeweils das Wort »GasHdrltgV« durch das Wort »GasHDrLtgV« ersetzt.

5. In Nummer 19 wird die Angabe »vom 9« durch die Angabe »vom 9.« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 19. März 2018

UNTERSTELLER

**Verordnung des Justizministeriums
über den elektronischen Rechtsverkehr
in Baden-Württemberg
(Landes-Elektronischer-Rechtsverkehr-
Verordnung – LERVVO)**

Vom 21. März 2018

Es wird verordnet auf Grund von:

1. § 8 a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 16 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu) vom 7. September 1998 (GBl. S. 561), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637, 638) geändert worden ist,
2. § 156 Absatz 1 Satz 1 des Genossenschaftsgesetzes in der Fassung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2231), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541, 2543) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und § 2 Nummer 9 a SubVOJu,
3. § 5 Absatz 2 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1744), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2565, 2568) geändert worden ist, in Verbindung mit § 8 a Absatz 2 Satz 1 und 2 des Handelsgesetzbuchs und § 2 Nummer 23 SubVOJu,
4. § 41 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung in der Fassung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1075, ber. S. 1319), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618) geändert worden ist, in Verbindung mit § 15 Satz 1 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202, 3212) geändert worden ist, und der Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637) sowie § 2 Nummer 40 SubVOJu und
5. § 110 a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295, 3297) geändert worden ist, in Verbindung mit § 134 Satz 1 OWiG und der Übergangsregelung zum Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Dezember 2017 (GBl. S. 637) sowie § 2 Nummer 41 SubVOJu:

ABSCHNITT 1

Allgemeine Vorschrift

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte des Landes Baden-Württemberg sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte nach § 8 a des Handelsgesetzbuchs, § 156 des Genossenschaftsgesetzes und § 5 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die Übermittlung elektronischer Dokumente an die Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes Baden-Württemberg sowie die Bearbeitung elektronischer Dokumente durch diese Gerichte und Staatsanwaltschaften nach § 41 a der Strafprozessordnung und § 110 a des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung.

(3) Besondere bundesrechtliche Vorschriften über die Übermittlung elektronischer Dokumente und strukturierter maschinenlesbarer Datensätze bleiben unberührt.

ABSCHNITT 2

**Handels-, Genossenschafts- und
Partnerschaftsregisterverfahren**

§ 2

Zulassung der elektronischen Kommunikation

Bei den Gerichten können in Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregistersachen elektronische Dokumente eingereicht werden.

§ 3

Art und Weise der Einreichung

(1) Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle der Gerichte in Baden-Württemberg bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justizportal.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

(2) Die Einreichung erfolgt durch die Übertragung des elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle.

(3) Sofern für Einreichungen die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist, sind, soweit kein Fall des § 12 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Handelsgesetzbuchs vorliegt, die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die qualifizierte elektronische Signatur und das ihr zugrundeliegende Zertifikat müssen durch das adressierte Gericht oder durch eine andere von der Landesjustizver-

waltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle prüfbar sein. Die Eignungsvoraussetzungen für eine Prüfung werden nach § 4 Nummer 2 bekannt gegeben.

(4) Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate in einer für das adressierte Gericht bearbeitbaren Version aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungscodes und ohne Sonderzeichen,
2. Unicode,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format) und
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Nähere Informationen insbesondere zu den bearbeitbaren Versionen der zulässigen Dateiformate werden nach § 4 Nummer 3 bekannt gegeben.

(5) Elektronische Dokumente, die einem der in Absatz 4 genannten Dateiformate in der nach § 4 Nummer 3 bekannt gegebenen Version entsprechen, können auch in komprimierter Form im Dateiformat ZIP eingereicht werden. Die ZIP-Datei darf keine anderen ZIP-Dateien und keine Verzeichnisstrukturen enthalten. Beim Einsatz von Dokumentensignaturen muss sich die Signatur auf das Dokument und nicht auf die ZIP-Datei beziehen. Die ZIP-Datei darf zusätzlich signiert werden.

(6) Sofern strukturierte Daten übermittelt werden, sollen sie im UNICODE-Zeichensatz UTF-8 codiert sein.

§ 4

Bekanntgabe der Bearbeitungsvoraussetzungen

Auf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Internetseite werden bekannt gegeben:

1. die Einzelheiten des Verfahrens, das bei einer vorherigen Anmeldung zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr sowie für die Authentifizierung bei der jeweiligen Nutzung der elektronischen Poststelle einzuhalten ist, einschließlich der für die datenschutzgerechte Administration elektronischer Postfächer zu speichernden personenbezogenen Daten,
2. die Zertifikate, Anbieter und Versionen elektronischer Signaturen, die nach Prüfung durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg für die Bearbeitung durch die Justiz oder durch eine andere mit der automatisierten Prüfung beauftragte Stelle geeignet sind, wobei mindestens die Prüfbarkeit qualifizierter elektronischer Signaturen sicherzustellen ist, die dem Profil Common PKI entsprechen,
3. die nach Prüfung durch die Landesjustizverwaltung Baden-Württemberg den in § 3 Absatz 3 und 4 fest-

gelegten Formatstandards entsprechenden und für die Bearbeitung durch angeschlossene Gerichte geeigneten Versionen der genannten Formate und die bei dem in § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 bezeichneten XML-Format zugrunde zu legenden Definitions- oder Schemadateien und

4. die zusätzlichen Angaben, die bei der Übermittlung oder bei der Bezeichnung des einzureichenden elektronischen Dokuments gemacht werden sollen, um die Zuordnung innerhalb des adressierten Gerichts und die Weiterverarbeitung zu gewährleisten.

§ 5

Ersatzeinreichung

Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle nach § 3 Absatz 1 nicht möglich, trifft der Vorstand des Gerichts im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.

§ 6

Datenverarbeitung im Auftrag; Datenübermittlung an andere Amtsgerichte

(1) Die Datenverarbeitung erfolgt im Auftrag der Gerichte durch den Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

(2) Die Daten des zuständigen Gerichtes werden von IT.NRW auch an andere Amtsgerichte zur Einsicht und zur Erteilung von Ausdrucken übermittelt.

ABSCHNITT 3

Verfahren nach der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

§ 7

Übermittlung elektronischer Dokumente ohne qualifizierte elektronische Signatur

(1) Anstelle der Übermittlung eines elektronischen Dokumentes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person an die Gerichte und Staatsanwaltschaften kann dieses von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

(2) Sichere Übermittlungswege sind

1. der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach § 31 a der Bun-

desrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts und

3. der Übermittlungsweg zwischen dem besonderen elektronischen Behördenpostfach nach § 6 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) und der elektronischen Poststelle der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts.

§ 8

Übermittlung elektronischer Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur

(1) Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

1. auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
2. an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft über eine Anwendung, die auf OSCI oder einem diesen ersetzenden, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Protokollstandard beruht.

(2) Mehrere elektronische Dokumente dürfen nicht mit einer gemeinsamen qualifizierten elektronischen Signatur übermittelt werden.

§ 9

Anforderungen an elektronische Dokumente

(1) Das elektronische Dokument ist in druckbarer, kopierbarer und, soweit technisch möglich, durchsuchbarer Form im Dateiformat PDF zu übermitteln. Wenn bildliche Darstellungen im Dateiformat PDF nicht verlustfrei wiedergegeben werden können, darf das elektronische Dokument zusätzlich im Dateiformat TIFF übermittelt werden. Die Dateiformate PDF und TIFF müssen den nach § 11 Nummer 1 bekanntgemachten Versionen entsprechen. Bis zum 30. Juni 2019 kann von der Übermittlung des elektronischen Dokuments in durchsuchbarer Form nach Satz 1 abgesehen werden.

(2) Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und bei der Übermittlung mehrerer elektronischer Dokumente eine logische Nummerierung enthalten.

(3) Dem elektronischen Dokument soll ein strukturierter maschinenlesbarer Datensatz im Dateiformat XML beigefügt werden, der den nach § 11 Nummer 2 bekanntgemachten Definitions- oder Schemadateien entspricht und mindestens enthält:

1. die Bezeichnung der Strafverfolgungsbehörde oder des Gerichts,
2. sofern bekannt, das Aktenzeichen des Verfahrens oder die Vorgangsnummer,

3. die Bezeichnung der beschuldigten Personen; bei Verfahren gegen Unbekannt enthält der Datensatz anstelle der Bezeichnung der beschuldigten Personen die Bezeichnung »Unbekannt« sowie, sofern bekannt, die Bezeichnung der geschädigten Personen,

4. die Angabe der den beschuldigten Personen maßgeblich zur Last gelegten Straftat oder des Verfahrensgegenstandes und

5. sofern bekannt, das Aktenzeichen eines denselben Verfahrensgegenstand betreffenden Verfahrens und die Bezeichnung der die Akten führenden Stelle.

§ 10

Überschreitung der Höchstgrenzen

Wird glaubhaft gemacht, dass die nach § 11 Nummer 3 bekanntgemachten Höchstgrenzen für die Anzahl oder das Volumen elektronischer Dokumente nicht eingehalten werden können, kann die Übermittlung als Schriftsatz nach den allgemeinen Vorschriften erfolgen, möglichst unter Beifügung des Schriftsatzes und der Anlagen als elektronische Dokumente auf einem nach § 11 Nummer 4 bekanntgemachten zulässigen physischen Datenträger.

§ 11

Bekanntmachung technischer Anforderungen

Das Justizministerium macht folgende technische Anforderungen an die Übermittlung und Bearbeitung elektronischer Dokumente auf der in § 3 Absatz 1 Satz 2 genannten Internetseite bekannt:

1. die Versionen der Dateiformate PDF und TIFF,
2. die Definitions- oder Schemadateien, die bei der Übermittlung eines strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes im Format XML genutzt werden sollen,
3. die Höchstgrenzen für die Anzahl und das Volumen elektronischer Dokumente,
4. die zulässigen physischen Datenträger und
5. die Einzelheiten der Anbringung der qualifizierten elektronischen Signatur am elektronischen Dokument.

ABSCHNITT 4

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Baden-Württemberg vom 11. Dezember 2006 (GBl. S. 393), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GBl. S. 675, 676) geändert worden ist, außer Kraft.

STUTTGART, den 21. März 2018

WOLF

**Verordnung des Wirtschaftsministeriums
über die Beaufsichtigung der
berufsständischen Versorgungswerke unter
der Versicherungsaufsicht des
Wirtschaftsministeriums
(Versorgungswerkeaufsichtsverordnung –
VersWerkAufsVO BW)**

Vom 22. März 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 27 Absatz 3 Satz 4 des Architektengesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 152), das zuletzt durch Artikel 38 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) geändert worden ist,
2. § 11 Absatz 2 Satz 4 des Ingenieurkammergesetzes in der Fassung vom 28. März 2011 (GBl. S. 145), das zuletzt durch Artikel 33 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103, ber. 273) geändert worden ist,
3. § 18 Absatz 1 Satz 4 des Notarversorgungsgesetzes vom 10. Februar 2015 (GBl. S. 89, 90), das zuletzt durch Artikel 34 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist,
4. § 18 Satz 4 des Steuerberaterversorgungsgesetzes vom 16. November 1998 (GBl. S. 609), das zuletzt durch Artikel 22 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 102) geändert worden ist, und
5. § 18 Satz 4 des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes vom 10. Dezember 1984 (GBl. S. 671), das zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 103) geändert worden ist:

§ 1

Grundlagen des Geschäftsbetriebs

(1) Die Versorgungswerke werden auf der Grundlage ihrer Satzung und ihres Geschäftsplans zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags tätig. Sie dürfen nur solche Geschäfte betreiben, die hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

(2) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist der Geschäftsplan der Versicherungsaufsichtsbehörde einzureichen. Der Geschäftsplan enthält sämtliche für den Geschäftsbetrieb notwendigen Angaben über:

1. die Grundsätze für die Berechnung ausreichender mathematischer Rückstellungen einschließlich der verwendeten Rechnungsgrundlagen und mathematischen Formeln,
2. die Maßnahmen, mit denen die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Mitgliedern dauerhaft sichergestellt wird,
3. Verträge, durch die die Bestandsverwaltung, die Leistungsbearbeitung, das Rechnungswesen, die Vermö-

gensanlage oder die Vermögensverwaltung ganz oder zu einem wesentlichen Teil einem anderen Unternehmen auf Dauer übertragen werden,

4. eine beabsichtigte Rückversicherung und
5. die Bildung einer Rücklage zur Deckung eines außergewöhnlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb, die Beträge, die hierfür jährlich zurückzulegen sind, und darüber, welchen Mindestbetrag diese Rücklage erreichen sollte.

Geschäftsplan und Geschäftsplanänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Verträge nach Nummer 3 sind der Versicherungsaufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Vor Aufnahme des Geschäftsbetriebs ist die Satzung der Versicherungsaufsichtsbehörde einzureichen. Die Satzung enthält sämtliche für den Geschäftsbetrieb notwendigen Angaben über:

1. die Ereignisse, bei deren Eintritt das Versorgungswerk zu einer Leistung verpflichtet ist, und die Fälle, in denen aus besonderen Gründen diese Pflicht ausgeschlossen oder aufgehoben sein soll,
2. die Art, den Umfang und die Fälligkeit der Leistungen des Versorgungswerks,
3. die Fälligkeit der Beiträge und die Rechtsfolgen eines Verzugs,
4. die Gestaltungsrechte der Mitglieder und der sonstigen Leistungsberechtigten sowie die Obliegenheiten und Anzeigepflichten vor und nach Eintritt des Versorgungsfalles,
5. den Verlust von Ansprüchen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zum Versorgungswerk, wenn Fristen ver säumt werden,
6. die Grundsätze der Verteilung der Überschüsse des Versorgungswerks,
7. die Grundsätze für die Vermögensanlage, und
8. das Organ, das die Wahl und unverzüglich danach die Bestellung des Abschlussprüfers vorzunehmen hat.

(4) Die hauptamtlichen Geschäftsführer eines Versorgungswerks müssen zuverlässig und fachlich geeignet sein. Das Versorgungswerk hat der Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestellung und das Ausscheiden eines hauptamtlichen Geschäftsführers anzuzeigen. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane müssen zuverlässig sein und die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkunde besitzen. Das Nähere regelt die Versicherungsaufsichtsbehörde.

§ 2

Risikomanagement, Kapitalausstattung

(1) Die Versorgungswerke müssen über ein angemessenes Risikomanagement verfügen. Hierzu zählen die Identifikation und Bewertung von Risiken, eine Beurteilung

der Risikotragfähigkeit, eine Risikosteuerung und eine Risikostrategie. Hierüber ist jährlich ein Risikobericht anzufertigen.

(2) Die Versorgungswerke haben zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungsverpflichtungen freie unbelastete Eigenmittel mindestens in Höhe einer Solvabilitätsspanne zu bilden.

(3) Als freie unbelastete Eigenmittel sind anzusehen:

1. die Verlustrücklage,
2. der Anteil der Rückstellung für Beitragsrückerstattung, der noch nicht für die Überschussverteilung festgelegt ist, und
3. stille Reserven, soweit diese nicht Ausnahmeharakter haben.

Von der Summe der sich nach Satz 1 ergebenden Beträge sind ein Verlustvortrag und die in der Bilanz ausgewiesenen immateriellen Werte abzusetzen.

(4) Die Höhe der Solvabilitätsspanne bemisst sich nach den Risiken des gesamten Geschäftsbetriebs und soll mindestens 2,5 Prozent der Deckungsrückstellung betragen. Das Nähere regelt die Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Versorgungswerke können eigene Modelle entwickeln, die der Zustimmung der Versicherungsaufsichtsbehörde bedürfen.

(5) Mit dem Jahresabschluss sind der Versicherungsaufsichtsbehörde der Risikobericht sowie eine Berechnung der Solvabilitätsspanne vorzulegen und die Eigenmittel nachzuweisen.

§ 3

Vermögensanlage

(1) Die Bestände des Sicherungsvermögens sind so anzulegen, dass möglichst große Sicherheit und Rentabilität bei jederzeitiger Liquidität des Versorgungswerks unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung erreicht wird. Der Einsatz von Termingeschäften, Optionen und ähnlichen Finanzinstrumenten ist gestattet, wenn sie der Absicherung von Kurs- oder Zinsänderungsrisiken bei bereits vorhandenen Vermögenswerten oder dem späteren Erwerb von Wertpapieren dienen sollen oder wenn aus vorhandenen Wertpapieren ein zusätzlicher Ertrag erzielt werden soll, ohne dass bei Erfüllung von Lieferverpflichtungen eine Unterdeckung des Sicherungsvermögens eintreten kann. Eine Nachschusspflicht darf hierdurch nicht entstehen. Die Aufnahme von Fremdmitteln ist grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Art und Umfang der zulässigen Anlage des Sicherungsvermögens ergeben sich aus § 215 Absatz 1 und 2 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Anlageverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

(3) Die Versorgungswerke haben über ihre gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und

Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 4

Rechnungslegung, Berichterstattung

Die Versorgungswerke haben in entsprechender Anwendung von § 37 Absatz 1, 3 und 4, § 38 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes und der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung Rechnung zu legen und Bericht zu erstatten. Das Wertaufholungsgebot nach § 253 Absatz 5 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.

§ 5

Jahresabschlussprüfung

(1) Die Versorgungswerke haben den Jahresabschluss und den Lagebericht durch einen Abschlussprüfer gemäß § 341k Absatz 1 und 3 des Handelsgesetzbuchs prüfen zu lassen.

(2) Der Abschlussprüfer soll vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt, gewählt werden.

(3) Der vom Versorgungswerk bestimmte Abschlussprüfer ist der Versicherungsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Diese kann, wenn sie gegen den Abschlussprüfer des Jahresabschlusses Bedenken hat, innerhalb eines Monats nach Eingang der Prüferanzeige verlangen, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein anderer Abschlussprüfer bestimmt wird. Unterbleibt das oder hat die Versicherungsaufsichtsbehörde auch gegen diesen Abschlussprüfer Bedenken, so hat sie den Abschlussprüfer selbst zu bestimmen. In diesem Fall gilt § 318 Absatz 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs mit der Maßgabe, dass das Versorgungswerk den Prüfungsauftrag unverzüglich dem von der Versicherungsaufsichtsbehörde bestimmten Abschlussprüfer zu erteilen hat.

(4) Für die inhaltliche Ausgestaltung der Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen der Versorgungswerke gilt die Prüfungsberichterordnung vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 2846) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann Abweichungen zulassen.

(5) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses hat der Abschlussprüfer festzustellen, ob das Versorgungswerk die Anzeigepflichten gemäß § 1 Absatz 4 Satz 2 dieser Verordnung erfüllt hat. Das Ergebnis ist in den Prüfungsbericht aufzunehmen. Auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde hat der Abschlussprüfer auch sonstige, bei der Prüfung bekannt gewordene Tatsachen mitzuteilen, die gegen eine ordnungsgemäße Durchführung der Geschäfte des Versorgungswerks sprechen.

(6) Das Versorgungswerk hat der Versicherungsaufsichtsbehörde eine Ausfertigung des Berichts des Abschluss-

prüfers unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann den Bericht mit dem Abschlussprüfer erörtern und, wenn nötig, Ergänzungen der Prüfung und des Berichts auf Kosten des Versorgungswerks veranlassen.

§ 6

Ziele und Befugnisse der Versicherungsaufsicht

(1) Die Versicherungsaufsichtsbehörde achtet auf die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäftsbetriebs der Versorgungswerke und die ausreichende Wahrung der Belange der Mitglieder. Dabei achtet sie insbesondere auf die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungsverpflichtungen der Versorgungswerke gegenüber ihren Mitgliedern, die Bildung ausreichender versicherungstechnischer Rückstellungen, die Anlage des Vermögens in entsprechend geeignete Vermögenswerte, die Einhaltung der kaufmännischen Grundsätze einschließlich einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung, Rechnungslegung und angemessenen Kontrolle, die Solvabilität des Versorgungswerks und die Einhaltung der übrigen finanziellen Grundlagen des Geschäftsplans.

(2) Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann gegenüber den Versorgungswerken alle Anordnungen treffen, die geeignet und erforderlich sind, um Missstände zu vermeiden oder zu beseitigen. Missstand ist jedes Verhalten eines Versorgungswerks, das den in Absatz 1 genannten Aufsichtszielen widerspricht. Insbesondere kann die Versicherungsaufsichtsbehörde:

1. eine Änderung des Geschäftsplans verlangen, soweit dies zur Erreichung der Aufsichtsziele erforderlich ist,
 2. die Vorlage eines Plans zur Wiederherstellung gesunder Finanzverhältnisse (Solvabilitätsplan) verlangen, soweit die Eigenmittel geringer als die Solvabilitätsspanne sind,
 3. geeignete Anordnungen treffen, soweit eine Vermögensanlage die Zahlungsfähigkeit des Versorgungswerks gefährden kann und zwar auch dann, wenn die Vermögensanlage nicht zum Sicherungsvermögen gehört, und
 4. dem Versorgungswerk oder den Organen des Versorgungswerks die freie Verfügung über die Vermögensgegenstände untersagen oder einschränken, soweit ein Versorgungswerk keine ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen bildet oder seine versicherungstechnischen Rückstellungen unzureichend bedeckt.
- (3) Die Versicherungsaufsichtsbehörde ist befugt:
1. von den Versorgungswerken Auskünfte über alle Geschäftsangelegenheiten sowie Vorlage oder Übersendung aller Geschäftsunterlagen zu verlangen,
 2. auch ohne besonderen Anlass in den Geschäftsräumen der Versorgungswerke Prüfungen des Geschäftsbetriebs vorzunehmen,

3. Prüfungen auch so vorzunehmen, dass sie an einer von den Versorgungswerken nach § 341 k des Handelsgesetzbuchs veranlassten Prüfung teilnimmt und selbst die Feststellungen trifft, die sie für nötig hält,
4. zu Prüfungen nach den Nummern 2 und 3 Personen hinzuzuziehen, die nach § 341 k in Verbindung mit § 319 des Handelsgesetzbuchs zu Abschlussprüfern bestimmt werden können, und
5. zu den Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke Vertreter zu entsenden, denen auf Verlangen das Wort zu erteilen ist.

Eine Prüfung nach Nummer 2 ist rechtzeitig anzukündigen. Eine Prüfungsankündigung kann unterbleiben, wenn durch sie der Prüfungszweck gefährdet würde. Für Personen nach Nummer 4 gilt die Bestimmung des § 323 des Handelsgesetzbuchs für Abschlussprüfer sinngemäß. Die Termine der Sitzungen der Aufsichts- und Mitgliederorgane der Versorgungswerke und die jeweilige Tagesordnung sind der Versicherungsaufsichtsbehörde unter Einhaltung der für die Ladung geltenden satzungsgemäßen Fristen mitzuteilen. Nach der Sitzung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde das Protokoll zu übersenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 22. März 2018

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

Fünfte Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der eAktien-Verordnung

Vom 9. April 2018

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 298 a Absatz 1 Satz 2 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3205, ber. 2006 S. 431 und 2007 S. 1781), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745, 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 33 der Subdelegationsverordnung Justiz (SubVOJu), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. Dezember 2017 (GBI. S. 637, 638) geändert worden ist, und
2. § 46e Absatz 1 Satz 2 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 854, ber. S. 1036), das zuletzt durch Artikel 3 und 5 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546, 3547) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Nummer 36 SubVOJu:

Artikel 1

Die Anlage (Gerichte mit elektronischer Aktenführung) der eAkten-Verordnung vom 29. März 2016 (GBI. S. 265), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2017 (GBI. S. 675, 676) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Bei der Zeile für das Landgericht Mannheim wird in Spalte 2 das Wort »Kammern« durch das Wort »Zivilkammern« ersetzt und es werden jeweils in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »alle Verfahren der Zivilkammern mit Ausnahme der Verfahren nach dem Therapieunterbringungsgesetz und der Beschwerdesachen, soweit es sich nicht um Beschwerdesachen in C- und in H-Verfahren handelt« und in Spalte 3 die Angabe »3. Mai 2018« eingefügt.
2. Bei der Zeile für das Landesarbeitsgericht werden jeweils in einer neuen Zeile in Spalte 2 die Wörter »Verfahren der Kammer 21« und in Spalte 3 die Angabe »2. Mai 2018« eingefügt.
3. Es wird folgende Zeile angefügt:

»Oberlandesgericht Karlsruhe	Verfahren der Zivilsenate 1, 3, 6, 10, 11, 12, 15 und 17	23. Mai 2018«.
---------------------------------	---	----------------

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. April 2018

STEINBACHER

**Bekanntmachung des Ministeriums für
Inneres, Digitalisierung und Migration über
die Bestimmung der nach § 7 Absatz 1
Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
zuständigen öffentlich-rechtlichen Stelle**

Vom 23. März 2018

Die Landesregierung hat am 27. Februar 2018 beschlossen, das Ministerium der Justiz und für Europa mit Wirkung vom 1. Januar 2018 als öffentlich-rechtliche Stelle zur Durchführung des Identifizierungsverfahrens nach § 7 Absatz 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 zu bestimmen. Die Bestimmung einer anderen öffentlich-rechtlichen Stelle nach Satz 1 wird im Gesetzblatt bekannt gegeben.

STUTTGART, den 23. März 2018

STROBL

**Veröffentlichung
eines Telemedienkonzeptes
des Mitteldeutschen Rundfunks**

Vom 20. Juli 2017

***Bekanntmachung des
Mitteldeutschen Rundfunks über das
Telemedienkonzept »KiKA Telemedien«
vom 21. Juni 2017***

Es wird darauf hingewiesen, dass das Telemedienkonzept »KiKA Telemedien« im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2017 vom 15. Juni 2017, S. 792 ff gemäß § 11 f Abs. 7 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Neunzehnten Staatsvertrages zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge vom 3. Dezember 2015 (GBI 2016, S. 126), veröffentlicht worden ist.

LEIPZIG, den 20. Juli 2017

Mitteldeutscher Rundfunk
Die Intendantin

PROF. DR. KAROLA WILLE

**Berichtigung des Gesetzes zur Änderung
des ADV-Zusammenarbeitengesetzes
und anderer Vorschriften
vom 6. März 2018 (GBI. S. 65)**

Das Gesetz wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 2 § 16 Satz 3 muss es anstelle »Baden Württemberg« richtigerweise »Baden-Württemberg« heißen.
2. In Artikel 2 § 20 Satz 3 muss es anstelle »Ab-satz« richtigerweise »Absatz« heißen.
3. In Artikel 4 Nummer 2 a) muss der Änderungsbefehl anstelle

»In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter », Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg« durch die Wörter »und der ITEOS« ersetzt.«

richtigerweise

»In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter », die Zusammenschlüsse für kommunale Datenverarbeitung und die Datenzentrale Baden-Württemberg« durch die Wörter »und die ITEOS« ersetzt.«

lauten.

HERAUSGEBER

Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

SCHRIFTLEITUNG

Staatsministerium, Amtsrätin Ulrike Woche
Fernruf (07 11) 21 53-367
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

VERTRIEB

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

DRUCKEREI

Offizin Scheufele in Stuttgart.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 65 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 3,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.
